

Satzung

der Stadt Soltau über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497, zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 17.12.1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Soltau betreibt aus dringendem öffentlichen Bedürfnis die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebiets mit Trink- und Betriebswasser. Sie bedient sich hierfür der Stadtwerke Soltau GmbH.

§ 2 Grundstückseigentümer

Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Soltau liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Soltau erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3 unter der Voraussetzung, daß sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlußzwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Versorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Das gilt auch, wenn die Grundstücke von der Stadt Soltau auf andere Weise - etwa über private Grundstücke versorgt werden können.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (3) Die Herstellung des Anschlusses muß innerhalb einer Frist von einem Monat beantragt werden, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluß an die Wasserversorgungsanlage aufgefordert worden sind. Bei Neu- oder Umbauten muß der Anschluß vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein. Auf Verlangen der Stadt ist der Anschluß wegen der gesonderten Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen.

§ 5 Befreiung vom Anschlußzwang

Von der Verpflichtung zum Anschluß wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Soltau innerhalb eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluß zu stellen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Betriebswasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung kann vom Grundstückseigentümer nur innerhalb eines Monats nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zur Benutzung bei der Stadt Soltau gestellt werden.
- (3) Die Stadt Soltau räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Soltau einzureichen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Soltau vor Errichtung einer Eigen- gewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Versorgungsverhältnis, Entgelte

- (1) Für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage, die Benutzung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Entnahme von Wasser sind neben den Bestimmungen in dieser Satzung die " Allgemeinen Bedingungen" der Stadtwerke Soltau GmbH für den Anschluß an das öffentliche Wasserrohrnetz und über die Abgabe von Wasser (AVB-Wasser) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (2) Die Stadt Soltau überträgt der Stadtwerke Soltau GmbH die Erhebung der Kosten für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage, die Benutzung der Wasserversorgungsanlage sowie für die Entnahme von Wasser nach den Anlagen I und II zu den im Absatz 1 genannten "Allgemeinen Bedingungen" der Stadtwerke Soltau GmbH.

§ 9

Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungs- anlagen nicht oder nur teilweise verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Stadt Soltau, schriftlich mitzuteilen.

- (2) Will ein zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Stadt Soltau Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt Soltau unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Stadt Soltau für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 5) oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Soltau über den Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung über die Abgabe von Wasser (Wassersatzung vom 13. Dezember 1973 außer Kraft.

Soltau, den 17. Dezember 1981